

**UK 796/525**

CURRICULUM ZUM  
DOKTORATSSTUDIUM  
**GEISTES- UND KULTUR-  
WISSENSCHAFTEN.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	3
§ 3 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 4 Studienfächer . . . . .	4
§ 5 Dissertation . . . . .	5
§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung . . . . .	6
§ 7 Lehrveranstaltungen . . . . .	6
§ 8 Prüfungsordnung . . . . .	7
§ 9 Beurteilung der Dissertation . . . . .	7
§ 10 Akademischer Grad . . . . .	8
§ 11 Inkrafttreten . . . . .	8
§ 12 Übergangsbestimmungen . . . . .	8

## § 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften an der Johannes Kepler Universität dient der Weiterentwicklung der Befähigung zur eigenständigen Forschung. Dazu zählen fachliche Spitzenkenntnisse in einem Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften und vertiefte Kenntnisse in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungsmethoden bzw. Theorien zur Durchführung innovativer Forschungsarbeiten im Bereich des Dissertationsgebiets. Das Doktoratsstudium dient damit auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Insbesondere intendiert das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften die Erreichung folgender Bildungsziele:

- \* Erwerb der Fertigkeiten zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen innerhalb eines oder an den Schnittstellen mehrerer geistes- und kulturwissenschaftlicher Forschungsbereiche
- \* Kompetenz zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau,
- \* Kompetenz zur Teilnahme an kooperativen und diskursiven Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management)

## § 2 Zulassung

(1) Neben der Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften die Feststellung der tatsächlichen Eignung der Studienwerber\*innen zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach gemäß Abs. 2-4 (= qualitative Zulassungsbedingung gemäß § 63a Abs. 7 UG) voraus.

(2) Für die Eignungsfeststellung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das geplante Dissertationsvorhaben, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Themenbereichs und des Faches der Dissertation
2. Methodenkenntnisse im Hinblick auf das geplante Dissertationsvorhaben
3. Wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten Dissertationsvorhabens
4. Umsetzbarkeit des geplanten Dissertationsvorhabens unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen in einem Forschungsbereich der JKU

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien müssen die Studienwerber\*innen folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorlegen:

1. Lebenslauf und falls vorhanden eine Publikationsliste, sowie ein Nachweis bisheriger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und beruflicher Praxis, welche die Qualifikationen für das geplante Dissertationsvorhaben erkennen lassen
2. Motivationsschreiben zur Feststellung der Beweggründe für die Wahl eines Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften (z.B. Interessenschwerpunkte, Mehrwert für die Gesellschaft, praktische Implikationen des Forschungsthemas etc.)
3. Ideenskizze für das Dissertationsvorhaben

(4) Die tatsächliche Eignung der Studienwerber\*innen zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach (siehe § 4) gilt als nachgewiesen, wenn der\*die Studienwerber\*in eine provisorische Betreuungszusage eines\*einer gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 oder 3 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Universitätsangehörigen der JKU vorweisen kann, in der die tatsächliche Eignung zur Bewältigung des Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird.

(5) Wird keine provisorische Betreuungszusage vorgelegt, hat eine Kommission, die aus gemäß Abs. 4 betreuungsberechtigten Universitätsangehörigen der JKU besteht, die diesbezügliche Eignung festzustellen. Diese Kommission (Prüfungssenat) besteht aus jenen drei Lehrveranstaltungsleiter\*innen, die vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende mit der Abhaltung des fachlich einschlägigen Dissertationskolloquiums beauftragt wurden.

### § 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften weist eine Regelstudiendauer von drei Jahren auf und wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der geistes- und kultuwissenschaftlichen Studien zugeordnet. Es umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertation (inkl. Defensio)	126
Dissertationsfach	24
Pflichtfächer	30
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>

(3) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Das Studium richtet sich an Vollzeitstudierende wie auch an Personen, die an Forschungseinrichtungen beschäftigt sind und deren berufliche Tätigkeit mit dem Dissertationsvorhaben abgestimmt ist. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und Prüfungen sind nicht generell zu speziellen Zeiten (z.B. Tagesrandzeiten) oder digital verfügbar. Bei den meisten Lehrveranstaltungen ist Anwesenheit erforderlich. Sonstige Berufstätige mit entsprechender zeitlicher Flexibilität können das Studium absolvieren, müssen aber mit einer entsprechend verlängerten Studiendauer rechnen.

### § 4 Studienfächer

(1) Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Es stehen folgende Fächer zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
525DGES13	Geschichte (GESCH)	24
525DPAE13	Pädagogik (PAED)	24
525DPHI13	Philosophie (PHIL)	24
525DPSY13	Psychologie (PSYCH)	24
300GEND18	Gender and Diversity Studies	24
300PSOZ13	Soziologie (SOZ)	24

(2) Im gewählten Dissertationsfach sind drei Dissertationskolloquien (§ 6) im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten sowie ein Doktoratsseminar im Umfang von 6 ECTS- Punkten zu absolvieren. Je nach Anzahl der Studierenden sind die Dissertationskolloquien für mehrere Dissertationsfächer gemeinsam abzuhalten.

(3) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
525GRUD21	Grundlagen für Doktoratsstudierende	9
525FODO21	Forschungsmethodik für Doktoratsstudierende	6
525ERG21	Ergänzungsfach	15

(4) Die Details zu den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern gemäß Abs. 3 sind im Studienhandbuch ersichtlich ([studienhandbuch.jku.at](http://studienhandbuch.jku.at))

(5) Lehrveranstaltungen der Studienfächer „Forschungsmethodik für Doktoratsstudierende“ und „Ergänzungsfach“ können gemäß § 37a Abs. 2 ST-StR in der Dissertationsvereinbarung konkretisiert werden.

## § 5 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist eine Dissertation anzufertigen. Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mit geistes- und/oder kulturwissenschaftlichem Bezug und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(2) Die Betreuung der Dissertation obliegt einem Betreuungsteam, das aus zwei Personen besteht. Ein Mitglied des Teams hat die Funktion der Erstbetreuenden, das andere Mitglied die Funktion der Zweitbetreuenden zu übernehmen.

(3) Als Mitglieder des Betreuungsteams kommen Personen gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR in Betracht. Für deren Auswahl gilt § 37 Abs. 3 ST-StR.

(4) Das Thema der Dissertation ist dem gewählten Dissertationsfach zu entnehmen. Fächerübergreifende Dissertationen sind zulässig. In diesem Fall ist in der Dissertationsvereinbarung zu regeln, inwieweit die Regelungen für die beteiligten Dissertationsfächer Anwendung finden.

(5) Die Dissertation kann als Monographie verfasst werden oder aus einer Sammlung thematisch zusammengehörender Publikationen oder zur Publikation bestimmter Einzelbeiträge bestehen (kumulative Dissertation). Die einzelnen Fachbereiche bzw. Fächer können dazu Regelungen verfassen und diese auf der jeweiligen Institutsseite (Homepage) veröffentlichen.

(6) Die Einreichung der Dissertation ist erst nach positiver Beurteilung des dritten Dissertationskolloquiums und nach positiver Beurteilung aller weiteren Lehrveranstaltungen zulässig.

(7) Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung aller Leistungsnachweise, die im Curriculum als Voraussetzung dafür festgelegt sind, hat der\*die Studierende die Dissertation dem\*der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Beurteilung vorzulegen.

## **§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung**

(1) Im gewählten Dissertationsfach sind drei Dissertationskolloquien im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Die Dissertationskolloquien sind Seminare, in deren Rahmen die Studierenden ihr Dissertationsvorhaben beziehungsweise dessen Fortschritt zu präsentieren und reflektieren haben.

(3) Vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung haben Studierende im Rahmen des ersten zu absolvierenden Dissertationskolloquiums ihr Dissertationsvorhaben in Form eines Exposés vorzulegen und öffentlich zu präsentieren. Bei dieser Präsentation sind jedenfalls die Zielsetzung des Vorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zu unterbreiten.

(4) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Studierenden oder der Betreuer\*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(5) Das Dissertationskolloquium wird von drei Personen geleitet, die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind. Diese Personen bilden den Prüfungssenat gemäß § 19a Abs. 1 Z 5 ST-StR.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Dissertationskolloquiums ist zwischen dem\*der Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen.

(7) Die Dissertationsvereinbarung ist nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten vom\*von der Studierenden unverzüglich dem\*der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Im zweiten und dritten Dissertationskolloquium sollen der Fortschritt bzw. die vorläufigen Ergebnisse des Dissertationsvorhabens öffentlich vorgestellt werden.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz ([studienhandbuch.jku.at](http://studienhandbuch.jku.at)) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 ST-StR geregelt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen im Rahmen von referierten Publikationen (die nicht Teil der kumulativen Dissertation sind), von Vortragstätigkeiten auf internationalen Tagungen oder von internationalen Doktoratskursen im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 im Ausmaß von jeweils 6 ECTS zur Beurteilung vorzulegen. Die Maximalzahl der so beurteilten Lehrveranstaltungen darf 18 ECTS nicht überschreiten.

## § 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

## § 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch einen aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat, dessen Mitglieder aus dem in § 37 Abs. 2 ST-StR angeführten Personenkreis stammen müssen. Ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem Betreuungsteam der zu beurteilenden Dissertation angehört haben, während die übrigen zwei Mitglieder nicht Teil des Betreuungsteams sein dürfen.

(2) Dem Prüfungssenat gehören an:

1. der\*die Erstbetreuer\*in der Dissertation, im Falle von deren Verhinderung der\*die Zweitbetreuer\*in der Dissertation, der\*die – sofern unter Bedachtnahme auf § 32 Abs. 4 und 5 ST-StR nicht Gegenteiliges geboten erscheint – vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende zum\*zur Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen ist.
2. ein weiterer\*eine weitere Vertreter\*in des Dissertationsfaches, bei Fehlen eines\*einer solchen ein\*eine Vertreter\*in des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein geeigneter\*eine geeignete Vertreter\*in im Sinne des Abs. 3 zur Verfügung steht; sowie
3. ein\*eine Vertreter\*in eines verwandten Faches; bei Fehlen eines\*einer geeigneten Vertreters\*Vertreterin dieses Faches gilt Z 2 sinngemäß.

(3) Als Fachvertreter\*innen im Sinne von Abs. 2 Z 2 und 3 kommen jene Personen in Betracht, die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind.

(4) Die in Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungssenats werden vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre und Studierende bestellt.

(5) Die Beurteilung der Dissertation ist vom Prüfungssenat unmittelbar nach Abschluss der Defensio vorzunehmen. Er trifft seine Entscheidung auf Grundlage

1. der Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams gemäß § 37b Abs. 3 Z 1 ST-StR
2. des Gutachtens gemäß § 37b Abs. 3 Z 2 ST-StR
3. der eigenen Wahrnehmung seiner Mitglieder über die Befähigung der\*des Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Defensio.

(6) Die Defensio ist öffentlich zugänglich. Für deren Durchführung sowie die Beurteilung der Dissertation gilt § 37b ST-StR.

(7) Die Defensio wird vom Vorsitz des Prüfungssenats geleitet und darf nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungssenats stattfinden. Eine virtuelle Teilnahme an der Defensio ist nach Maßgabe des § 37b Abs. 7 ST-StR möglich.

(8) Die Defensio beginnt mit einem Vortrag des\*der Studierenden über den Inhalt und die zentralen Ergebnisse der Dissertation. An den Vortrag schließt eine Diskussion über die im Vortrag behandelten und gegebenenfalls auch weitere Aspekte der Dissertation an. Auf Kritikpunkte in der/den Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams und des Gutachtens ist besonders Bedacht zu nehmen.

(9) Die Gesamtdauer der Defensio darf 120 Minuten nicht überschreiten.

(10) Die Defensio hat nach Möglichkeit innerhalb von 2 Monaten nach Einlagen der Stellungnahme/n und des Gutachtens zu erfolgen.

## **§ 10 Akademischer Grad**

(1) An die Absolvent\*innen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Geistes- und Kulturwissenschaften“ bzw. "Doktor der Geistes- und Kulturwissenschaften", lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 299 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2021 zum Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften zugelassen waren und bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, können ihr Studium bis 30. September 2025 unter Berücksichtigung der im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz festgelegten Äquivalenzen nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende führen. Die Prüfungsberechtigung für das Rigorosum bestimmt sich nach § 31 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz idF Mtb vom 7.10.2020, 49. Stk., Pkt. 581. Nach Ablauf der in Satz 1 festgelegten Frist gelten auch für diese Studierenden die Regelungen des vorliegenden Curriculums.



## Idealtypischer Studienverlauf: Doktorat der Geistes- und Kulturwissenschaften

1. Semester		2. Semester		3. Semester	
Lehrveranstaltung	ECTS	Lehrveranstaltung	ECTS	Lehrveranstaltung	ECTS
Propädeutikum	6	Dissertationskolloquium	6	Doktoratsseminar	6
Forschungsmethodik	6	Ergänzungsfach	6	Ergänzungsfach	3 oder 6
Dissertation	18/126	Dissertation	18/126	Geschlecht und Diversität	3
				Dissertation	18/126
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>Gesamt</b>	<b>30</b>

4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Lehrveranstaltung	ECTS	Lehrveranstaltung	ECTS	Lehrveranstaltung	ECTS
Dissertationskolloquium	6	Ergänzungsfach	3 oder 6	Dissertationskolloquium	6
Dissertation	24/126	Dissertation	24/126	Dissertation	24/126
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>Gesamt</b>	<b>30</b>

**ECTS Gesamt 180**